

BL_GERICHTE 720 17 180 215 vom 21. Dezember 2016

BL Gerichte, 2016-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_17_180_215

FR: BL_GERICHTE 720 17 180 215 du 21 décembre 2016

IT: BL_GERICHTE 720 17 180 215 del 21 dicembre 2016

Regeste

IV-Kinderrente

Erwägungen

E. 1

Soweit darauf eingetreten werden kann, wird die Beschwerde gutgeheissen und die Verfügung der IV-Stelle Basel-Landschaft vom 10. Mai 2017 wird insoweit aufgehoben, als die Auszahlung der Kinderrenten für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. Oktober 2016 an den Beigeladenen verfügt wurde. Die IV-Stelle Basel-Landschaft wird angewiesen, die Kinderrenten für den Beigeladenen mit Wirkung ab 1. Januar 2011 der Beschwerdeführerin auszusahlen.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Die IV-Stelle Basel-Landschaft hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'432.75 (inkl. Auslagen und 8% bzw. 7,7% Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Im Übrigen werden die ausserordentlichen Kosten wettgeschlagen. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird Rechtsanwalt Eduard Schoch für das kantonale Beschwerdeverfahren ein Honorar in der Höhe von Fr. 1'624.10 (inkl. Auslagen und 8% bzw. 7,7% Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse ausgerichtet. Gegen diesen Entscheid wurde vom Beigeladenen am 19. November 2018 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahren-Nr. 8C_796/2018) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.